

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versammlungsgesetzes und des Strafgesetzbuchs

A. Problem

Der Mißbrauch des Demonstrationsrechts zu gewalttätigen Ausschreitungen wird immer unerträglicher. Extremistische Gruppen von Deutschen und Ausländern suchen unter dem Vorwand des Demonstrationsrechts Gelegenheit zu Angriffen auf die Polizei und auf ihnen mißliebige Einrichtungen.

Unbeschadet der Grundrechte auf freie Meinungsäußerung und friedliche Versammlung muß der Gesetzgeber die gesetzlichen Voraussetzungen schaffen, damit der öffentliche Frieden erhalten und die Durchsetzung staatlicher Autorität sichergestellt werden können.

B. Lösung

Im Versammlungsrecht sollen die sogenannte passive Bewaffnung und die Maskierung oder Unkenntlichmachung von Veranstaltungsteilnehmern verboten werden.

Zum Schutz der Sicherheitskräfte gegen rechtswidrige Angriffe ist die Strafdrohung wegen Widerstandes in besonders schweren Fällen zu konkretisieren; die Aufforderung zur Teilnahme an einer verbotenen Veranstaltung ist mit Strafe zu bedrohen. Dem geltenden wirkungslosen Tatbestand des Landfriedens-

bruchs soll seine den öffentlichen Frieden sichernde Funktion wiedergegeben werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Verhinderung von Personen- und Sachschäden bei gewalttätigen Demonstrationen können erhebliche Kosten erspart werden.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versammlungsgesetzes und des Strafgesetzbuchs

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Versammlungsgesetzes

Das Gesetz über Versammlungen und Aufzüge in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2180-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge vom 25. September 1978 (BGBl. I S. 1571), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Niemand darf

1. bei öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen oder zum Schutz vor der Anwendung unmittelbaren Zwangs durch die Polizei geeignet und bestimmt sind, mit sich führen, ohne dazu behördlich ermächtigt zu sein;
2. Waffen oder die in Nummer 1 genannten sonstigen Gegenstände auf dem Weg zu öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen mit sich führen, sie zu derartigen Veranstaltungen hinschaffen oder sie zur Verwendung bei derartigen Veranstaltungen bereithalten oder verteilen, ohne dazu behördlich ermächtigt zu sein;
3. bei öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen sich maskieren oder sonst unkenntlich machen, es sei denn, daß die zuständige Behörde dies zugelassen hat, weil ein friedlicher Verlauf der Veranstaltung gewährleistet ist, oder daß es sich um herkömmliche Veranstaltungen, insbesondere Volksfeste handelt, bei denen maskierte Personen teilzunehmen pflegen.“

2. § 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

- „2. der Veranstalter oder Leiter der Versammlung Teilnehmern Zutritt gewährt, die Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 mit sich führen oder die sich entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 3 maskiert oder sonst unkenntlich gemacht haben.“

3. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Leiter kann sich bei der Durchführung seiner Rechte aus § 8 der Hilfe einer angemessenen Zahl ehrenamtlicher Ordner bedienen. Diese dürfen keine Waffen oder sonstigen Gegenstände im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 mit sich führen, dürfen nicht maskiert oder sonst unkenntlich gemacht sein, müssen volljährig und ausschließlich durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung „Ordner“ tragen dürfen, kenntlich sein.“

4. § 13 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. der Leiter Personen, die Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 mit sich führen oder die entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 3 maskiert oder sonst unkenntlich gemacht sind, nicht sofort ausschließt und für die Durchführung des Ausschlusses sorgt,“.

5. Nach § 22 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 23

Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder anderen Darstellungen zur Teilnahme an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug auffordert, deren Durchführung verboten oder durch vollziehbares Verbot untersagt ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

6. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Wer als Leiter einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges Ordner verwendet, die Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen oder zum Schutz vor der Anwendung unmittelbaren Zwangs durch die Polizei geeignet und bestimmt sind, mit sich führen, oder die entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 3 maskiert oder sonst unkenntlich gemacht sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

7. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Wer bei öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen oder zum Schutz vor der Anwendung unmittelbaren Zwangs durch die Polizei geeignet und bestimmt sind, ohne behördliche Ermächtigung mit sich führt, oder wer sich entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 3 maskiert oder sonst unkenntlich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer Waffen ohne behördliche Ermächtigung oder sonstige Gegenstände im Sinne des Satzes 1 auf dem Weg zu öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen mit sich führt, zu derartigen Veranstaltungen hinschafft oder sie zur Verwendung bei derartigen Veranstaltungen bereithält oder verteilt.“

Artikel 2

Anderung des Strafgesetzbuchs

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. § 113 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter oder ein anderer Beteiligter

1. eine Schußwaffe bei sich führt,
2. eine andere Waffe bei sich führt, um diese bei der Tat zu verwenden,
3. den Angegriffenen körperlich verletzt oder

4. durch eine Gewalttätigkeit den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Körperverletzung (§ 224) bringt.“

2. § 125 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Werden Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit aus einer Menschenmenge mit vereinten Kräften begangen, die diese Handlungen in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise unterstützt, so wird derjenige, der sich der Menschenmenge anschließt oder sich nicht aus ihr entfernt, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Absatz 2 ist nicht anzuwenden auf Personen, die in Ausübung dienstlicher oder beruflicher Pflichten handeln, es sei denn, daß sie das Verhalten der Menge unterstützen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

3. § 126 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. einen Landfriedensbruch (§§ 125, 125 a),“.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Bonn, den 16. März 1979

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Das geltende Demonstrationsrecht reicht weder im versammlungsrechtlichen noch im strafrechtlichen Bereich aus, um Gewalttaten mit ausreichender Sicherheit vorzubeugen oder die Beteiligung daran angemessen zu ahnden. Frühere Vorschläge der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, dem durch entsprechende Gesetzesänderungen zu begegnen (vgl. hierzu Anträge Drucksachen 8/322 und 8/996), wurden abgelehnt.

Die Ereignisse bei den gewalttätigen Demonstrationen und Ausschreitungen, beispielsweise in Frankfurt, haben deutlich gemacht, daß zur Erhaltung des öffentlichen Friedens und zum Schutz der Polizei und der Bürger sowie der öffentlichen und privaten Einrichtungen ein dringendes Bedürfnis besteht, die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Strafgesetzbuchs in dem hier vorgeschlagenen Sinne zu novellieren.